Franz Enoll Hartigatr. 36/Tür B 2340 Mödling

185dling, 26. 6. 68

An die Gemeinnützige Bau- u. Wohnungs-Genossenschaft

Buchbergergasse Neu - Mödling

GESUCH

Ich bitte um Bewilligung zum Bau eines Vorhauses bei meiner Bingengstür und weiters die Assanierung der bereits seit ca. 30 Jahren bestehenden Wasserleitung.

Hochachtungsvoll

Franz Enoll

# GEMEINNÜTZIGE BAU- UND WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT FÜR MÖDLING

REG. GEN. M. B. H.

ANZLEI: 2340 MÖDLING, FERDINAND-BUCHBERGER-GASSE 9
TELEFON 21 45

Herrn

Franz K n o l l Hartigstraße 36 2340 Mödling

Ihr Ersuchen vom 26.8.1968 um Herstellung eines Vorbaues wurde nach Besichtigung vom Bauauschuß lt. Ihrem Ansuchen genehmigt. Die Genossenschaftsleitung erteilt Ihnen daher nachträglich die Genehmigung zur Durchführung eines Vorbaues vor Ihrer Wohnungseingangstür in Mödling, Hartigstraße 36 und bewilligt Ihnen gleichzeitig die Erneuerung der bestehenden Wasserleitungsinstallation zum Wohnungs-und Gartenbereich.

Bay- W. Wahnungsgenossenschaft

The Committee of the Comm

Mödling, am 9.9.1969

registri 88A888ARSHAM



Frans Knoll Mödling, Hartigstraße 36

An die Stadtgemeinde Mödling Bauant

rsuche aufgrund der nebenstehenden Skisse um Genehmigung für einen Windfang vor meiner Wohnungseingangstüre.

Die Aussenmauern werden mit 15 cm Schalbetonstene aufgemauert, das Flachdach mit Blech eingedeckt. Die Zustimmung des Grundeigentümers wurde eingeholt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme meiner Bauanseige

seichnet

hochachtungsvoll

Knoll Franz

2440 Grundstücksnummer

EZ

Kat. Gem. Mödling

001 STHT Hausmayer Bauwerber: 3,6 7270 Fenster Grundstückseigentümer: Hausmauer

Bauführer u.Planverfasser:

Wohnungsgenossenschaft

Ferd Buchbergergane C, Tel. 2: 45 u. 29752

Bau- u.

## STADTGEMEINDE MÖDLING

Bauamt

A.Z. V/1256/69 Mödling, Hartigstraße 36 EZ. 2440, Gdst.Nr. 587, Ko.Nr. \$39 Grundbuch der Kat. Gmde. Mödling Zubau

Mödling, 24. 9. 1969 Ing.Mo/ku

## BESCHEID

Herr Franz KNOLL, wohnhaft in Mödling, Hartigstraße 36, hat bei der Stadtgemeinde Mödling um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung eines Zubaues auf dem Grundstück 587, EZ. 2440, angesucht.

Der am 11. 9. 1969 durchgeführte kommissionelle Lokalaugenschein hat ergeben:

Laut vorliggender Skizze ist geplant vor der Eingangstüre Knoll einen Zubau im Ausmaß von 3,60 x 1,0 m zu errichten. Die Aussenmauern werden mit 10 cm Hohlblocksteine hergestellt, das Flachdach mit Blech gedeckt.

Auf dieses Bauvorhaben finden die Bestimmungen der Bauordnung für N.Ö., LGBl. 36/1883 in der geltenden Fassung Anwendung.

Erklärungen:

Der Vertreter des Grundeigentümers verzichtet auf jedes Rechtsmittel und gibt die Zustimmung zur Errichtung des Windfanges.

Über das vorliegende Ansuchen entscheidet der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling als zuständige Baubehörde erster Instanz wie folgt:

# SPRUCH

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling erteilt dem Herrn Franz KNOLL, wohnhaft in Mödling, Hartigstraße 36, gemäß §§ 16 und 26 der Bauordnung für N.Ö. die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Zubaues auf dem Grundstück 587, EZ. 2440, nach Maßgabe der vorstehenden Beschreibung und der vorgelegten Projektsunterlagen bei Einhaltung der nahhstehend angeführten Bedingungen:

1.) Der Abstand der Außenmauer bis zur gegenüberliegenden Holzeinfriedung muß mind. 1,00 m betragen (Durchgangsbreite).

2.) Ein befugter Bauführer ist der Gemeinde Mödling zu melden.

Diese Bedingungen sowie die einschlägig gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnung für N.Ö. und der mit der ha. Genehmigungsklausel versehene Bauplan bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und sind genau einzuhalten.

#### zu Bescheid Z1. V/1256/69 Mödling, Hartigstraße 36

Die Verhandlungskosten und zwar

die Kommissionsgebühren (Vdg.d.nö.Lds.Reg.v.7.5,68.LGBl.Nr.195 " 160.-

s 310.-

sind binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bar bei der Stadtgemeinde Mödling, Kammeramt, Mödling, Pfarrgasse 9; oder mittels beiliegenden Etlagscheines einzuzahlen.

## Begründung

Dieser Bescheid bedarf gemäß § 58, Abs. 2 AVG. 1950, keiner Begründung, da dem Standpunkt des Einschreiters vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder telegrafisch die Berufung bei der Stadtgemeinde Mödling, Amtshaus, Pfarrgasse 9, eingebracht werden. Der Berufungsantrag ist zu begründen und mit einem Bundesstempel zu S 15.- je Bogen zu versehen.

Ergeht an: 1.)2.) Bauwerber: Franz Knoll, Mödling, Hartigstraße 36 m. Plan A, Erl.

3.) Grundeigent.: Gemeinn. Bau-u. Wohnungsgen.f. Mödling, Buchbergerg. 9

In Abschrift an:

4.) Stadtgemeinde Mödling, Bauamt m. Plan C

5.) Stadtgemeinde Mödling, Kammeramt

6.) Finanzamt Mödling

7.) zum Akt

Der Bürgermeister

